

02166 / 1 27 27 55

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1/5

(Stand: 2026)

§ 1 Geltungsbereich und Vertragsgrundlagen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferungen sowie Montage-, Reparatur- und Serviceleistungen des Auftragnehmers im Bereich Fenster, Haustüren, Rollläden, Sonnenschutz, Garagentore und Insektenschutz gegenüber seinen Kunden.

(2) Gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) und juristischen Personen des öffentlichen Rechts vereinbaren die Parteien die Geltung der VOB/B (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Die Bestimmungen der VOB/B gehen diesen AGB vor, soweit diese AGB keine ausdrücklichen Ergänzungen enthalten.

(3) Gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie die nachfolgenden Regelungen dieser AGB. Die VOB/B wird gegenüber Verbrauchern nicht vereinbart.

§ 2 Vertragsschluss, Unterlagen und Aufmaßtoleranzen

(1) Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung (auch per E-Mail) oder durch den Beginn der Ausführung zustande.

(2) Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten in Prospekten oder Mustern sind nur Richtwerte. Geringfügige, handelsübliche oder produktionsbedingte Abweichungen, insbesondere bei Farbe, Struktur, Oberfläche, Glas, Holzdekoren, Pulverbeschichtungen sowie Beschattungstextilien, stellen keinen Mangel dar, soweit sie die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigen.

(3) Aufmaß durch den Kunden: Erfolgt das Aufmaß durch den Kunden, trägt dieser die volle Verantwortung für die Richtigkeit der übermittelten Daten. Der Auftragnehmer haftet nicht für Passungenauigkeiten, die auf fehlerhaften Kundenangaben beruhen.

(4) Aufmaß durch den Auftragnehmer: Nimmt der Auftragnehmer das Aufmaß selbst vor, bezieht sich dieses auf die baulichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Messung. Verändern sich die Maße danach durch bauseitige Veränderungen (z. B. nachträgliches Verputzen, Estricharbeiten, Dämmung), gehen die Kosten für dadurch notwendige Anpassungen oder Neuanfertigungen zu Lasten des Kunden.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen und Abschlagszahlungen

- (1) Es gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise in Euro. Gegenüber Verbrauchern sind dies Endpreise inkl. MwSt., gegenüber Unternehmern Nettopreise zzgl. MwSt.
- (2) Abschlagszahlungen bei Unternehmern (VOB/B): Abschlagszahlungen können in möglichst kurzen Zeitabständen auf Antrag gefordert werden, und zwar in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages (§ 16 Abs. 1 VOB/B).
- (3) Abschlagszahlungen bei Verbrauchern (BGB): Abschlagszahlungen sind nach Baufortschritt gemäß § 632a BGB zulässig.
- (4) Die Schlusszahlung ist nach Abnahme und Zugang der Schlussrechnung fällig. Bei Unternehmern gelten die Zahlungs- und Verzugsfristen des § 16 Abs. 3 VOB/B.
- (5) Werden während der Ausführung aufgrund nicht erkennbarer baulicher Gegebenheiten zusätzliche Leistungen erforderlich, die bei Angebotsabgabe nicht erkennbar waren, werden diese gesondert nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand berechnet. Der Auftragnehmer wird den Kunden hierüber vor Ausführung informieren, soweit dies möglich und zumutbar ist.

§ 4 Mitwirkungspflichten und bauseitige Voraussetzungen

- (1) Der Kunde hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass die Montage ungehindert begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann (freier Zugang, geräumter und tragfähiger Montageort).
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, den Auftragnehmer vor Montagebeginn unaufgefordert auf verdeckt verlaufende Strom-, Gas-, Wasser- oder Telefonleitungen im Bereich der Montageflächen hinzuweisen.
- (3) Erforderliche Strom- und Wasseranschlüsse sind vom Kunden bauseits und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Elektroanschlüsse für motorisierte Anlagen dürfen nur durch eine autorisierte Elektrofachkraft erfolgen und sind – sofern nicht ausdrücklich mitangeboten – Leistung des Kunden.
- (4) Der Kunde hat den Montagebereich vor Beginn der Arbeiten vollständig freizuräumen. Für nicht entfernte Möbel, Einrichtungsgegenstände oder sonstige Gegenstände übernimmt der Auftragnehmer für Beschädigungen keine Haftung, soweit ihn kein Verschulden trifft.
- (5) Nach Abschluss der Montage erforderliche Putz-, Maler-, Tapezier-, Fliesen- oder sonstige Folgearbeiten gehören nicht zum Leistungsumfang, sofern sie nicht ausdrücklich vereinbart wurden.

§ 5 Ausführungsfristen und Behinderungsanzeige (VOB/B)

- (1) Vereinbarte Montagetermine gelten als Richtwerte, es sei denn, sie wurden schriftlich als Fixtermin vereinbart.
- (2) Gegenüber Unternehmern (VOB/B): Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem Kunden unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 6 Abs. 1 VOB/B). Bei Verzögerungen durch höhere Gewalt, extreme Witterungsverhältnisse (Frost, Sturm) oder bauseitige Verzögerungen verlängern sich die Ausführungsfristen gemäß § 6 Abs. 2 VOB/B.
- (3) Bei Verbrauchern verlängern sich die Fristen bei vom Verbraucher zu vertretenden Umständen oder höherer Gewalt entsprechend angemessen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen bleibt die gelieferte Ware Eigentum des Auftragnehmers.

§ 7 Abnahme der Werkleistung

(1) Nach Fertigstellung der Montage ist der Kunde zur Abnahme verpflichtet. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

(2) Gegenüber Unternehmern (VOB/B): Die Abnahme erfolgt gemäß § 12 VOB/B. Eine förmliche Abnahme hat stattzufinden, wenn eine Vertragspartei dies verlangt. Wird keine Abnahme verlangt, gilt die Leistung mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung als abgenommen (§ 12 Abs. 5 Nr. 1 VOB/B).

(3) Gegenüber Verbrauchern (BGB): Die Abnahme richtet sich nach § 640 BGB. Sie gilt als erfolgt, wenn der Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Verbraucher die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat (inklusive gesetzlichem Hinweis auf diese Folge).

§ 8 Gewährleistung (Mängelansprüche) und Wind-/Wetterschäden

(1) Gewährleistung gegenüber Unternehmern (VOB/B): Für alle vertraglichen Leistungen, die als Bauwerk einzustufen sind (fester Einbau), beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 4 Jahre ab der Abnahme (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B). Für reine Reparaturen, Wartungen oder Teile, die nicht als Bauwerk gelten, beträgt die Frist 2 Jahre, sofern nichts anderes vereinbart ist.

(2) Gewährleistung gegenüber Verbrauchern (BGB): Für Arbeiten an einem Bauwerk beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre ab Abnahme (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB). Für Reparaturleistungen, Wartungsarbeiten sowie Lieferungen und Leistungen, die nicht als Arbeiten an einem Bauwerk einzustufen sind, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften.

(3) *Ausschluss bei Wind- und Wetterschäden:* Gewährleistungs- und Haftungsansprüche sind ausgeschlossen bei Schäden durch natürliche Abnutzung, Verschleiß, unsachgemäße Bedienung oder mangelnde Pflege. Dies gilt insbesondere für Wind- und Wetterschäden an Sonnenschutzanlagen (Markisen, Raffstores etc.) auch wenn diese mit automatischen Steuerungen oder Windsensoren ausgestattet sind: Der Kunde ist verpflichtet, diese Anlagen bei aufkommendem Starkwind, Sturm, Hagel, Starkregen oder Schneefall rechtzeitig vollständig einzufahren. Für Schäden, die durch das nicht rechtzeitige Einfahren oder durch verspätet reagierende automatische Steuerungen (z. B. Windwächter bei extremen Böen oder Stromausfall) entstehen, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

(4) Der Kunde hat die eingebauten Anlagen entsprechend den jeweiligen Bedienungs- und Wartungsanleitungen regelmäßig zu bedienen, zu pflegen und zu warten. Schäden, die auf unterlassene Pflege, fehlende Wartung oder unsachgemäße Bedienung zurückzuführen sind, stellen keinen Gewährleistungsfall dar.

(5) Glasbruch sowie Schäden infolge mechanischer oder thermischer Einwirkungen nach der Abnahme stellen keinen Gewährleistungsfall dar, sofern sie nicht auf einen vom Auftragnehmer zu vertretenden Mangel zurückzuführen sind.

§ 9 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Eine Haftung für Schäden an bauseitigen Leitungen ist ausgeschlossen, wenn der Kunde seiner Pflicht zur Aufklärung über den Leitungsverlauf gemäß § 4 Abs. 2 nicht nachgekommen ist, sofern deren Verlauf auch nicht durch allgemein übliche Prüfmaßnahmen oder aufgrund offensichtlicher Anhaltspunkte erkennbar war.

§ 10 Reinigung und Baustellenzustand

(1) Im Rahmen der Montage entstehende bauübliche Staub- und Schmutzentwicklungen lassen sich technisch nicht vermeiden und stellen keinen Mangel dar.

(2) Eine Endreinigung der Baustelle oder der eingebauten Elemente ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 11 Datenschutz und elektronische Kommunikation

(1) Der Auftragnehmer erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (z. B. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) gemäß DSGVO und BDSG ausschließlich zur Vertragsanbahnung, Auftragsabwicklung, Rechnungsstellung und Gewährleistung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

(2) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer ihn im Rahmen der Vertragsabwicklung (z. B. zur Terminabsprache, Übermittlung von Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen) per E-Mail oder telefonisch kontaktiert.

(3) Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Vertragserfüllung zwingend notwendig ist (z. B. an Lieferanten zur Baustellenlieferung). Der Kunde hat jederzeit das Recht auf kostenlose Auskunft, Berichtigung oder Löschung seiner Daten, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§ 12 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers ausschließlicher Gerichtsstand.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
